



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-13/2018

Federführendes Amt	Finanzabteilung
Datum	27.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	05.03.2018	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	19.04.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	26.04.2018	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur Teilnahme an der Kassenkreditschuldung der HESSENKASSE

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
2. Die Stadt Großalmerode verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus den Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
3. Die Stadt Großalmerode verpflichtet sich des Weiteren, nach der Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner (161.725 €) an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat nach Maßgabe des Vorgenannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösevereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablöse vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösezeitpunkte und die Ablösemodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt werden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (Hessenkassengesetz) bietet das Land Hessen den Kommunen an, ihre vorhandenen Kassenkredite abzulösen. Die

Ablösung soll im II. Halbjahr 2018 an drei festgelegten Terminen (16.07.; 17.09. + 17.12.) erfolgen und wird durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) abgewickelt. Dazu hat das Land jede Kommune aufgefordert, ihre Kassenkreditbestände und liquiden Mittel zum 31.12.2017 darzulegen.

Nach dem Schutzschirm und der umfassenden Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zum 01.01.2016 ist dies die dritte Stufe, mit der das Land die Kommunen wieder zu geordneten Finanzen zurückführen möchte.

Die Stadt Großalmerode hat zum 31.12.2017 folgende Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten:

Betrag	Fällig am	Bank	Vertrag vom
1.500.000 €	27.03.2018	Volksbank Albstadt	22.12.2017
3.500.000 €	18.04.2018	NRW-Bank	18.01.2017
1.500.000 €	28.09.2018	Fintech.groupbank	17.10.2017

Diesen 6.500.000 € Kassenkrediten standen 1.375.767,17 € Guthaben auf den Girokonten gegenüber. Bei einem Termin im Finanzministerium wurde den Vertretern der Stadt mitgeteilt, dass von diesem Betrag noch die zu finanzierenden Investitionen aus 2017 sowie 50% des Überschusses aus dem geplanten Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt 2018, (weil zum 01.07. abgelöst werden soll) laut beschlossenem Haushaltsplan abgezogen werden. Ausgewiesen werden dort 311.200 €.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Kassenkredite zum 31.12.2017	6.500.000 €
./. Guthaben auf Girokonten zum 31.12.2017	ca. 1.400.000 €
./. noch zu finanzierte Investitionsausgaben aus 2017	ca. 600.000 €
./. 50% des Überschusses aus dem geplanten Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt 2018	ca. 100.000 €
Abzulösende echte Kassenkredite durch das Land	4.400.000 €

Dies ist der Betrag, den das Land der Stadt Großalmerode zur Ablösung der Kassenkredite zur Verfügung stellt, wenn man sich zur Teilnahme entschließen würde. Der Betrag wurde durch das Land in einem persönlichen Gespräch ermittelt und durch ein Protokoll festgelegt. Seitens der Stadt Großalmerode wurden diese Zahlen bestätigt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren zur Vereinfachung mit gerundeten Beträgen gerechnet wird. Die tatsächlichen Zahlen liegen knapp darunter.

Kern dieses Gesetzes ist nicht nur die Ablösung der Kassenkredite durch die WIBank, sondern auch die Regelung zur Rückzahlung. Wie ist dies im Gesetz vorgesehen?

Die Stadt muss pro Jahr und Einwohner 25 € zurückzahlen. Basis ist die Einwohnerzahl am 31.12.2015. Das Land trägt denselben Betrag zuzüglich der Zinsen. Damit wird den Kommunen das Zinsrisiko abgenommen und ein gleichbleibender Betrag für die gesamte Laufzeit auferlegt, denn die Basiszahlen ändern sich nicht. Es ergibt sich folgende Rechnung: 6.469 Einwohner x 25 € = 161.725 €. Bei einem Kassenkreditvolumen in Höhe von 4.400.000 € und einer jährlichen Tilgung in Höhe von 323.450 € (je 161.725 € von Land und Stadt) wäre das Darlehen nach ca. 13 ½ Jahren zurückgezahlt. Die erste Tilgungsleistung wäre im Haushalt 2019 zu veranschlagen.

Das Gesetz regelt auch eindeutig, dass bei einer Teilnahme die zukünftigen Haushalte ausgeglichen sein müssen und der Ablösebetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt jedes Jahr erwirtschaftet werden muss. Es dürfen auch zum Jahresende keine Kassenkredite mehr im Bestand der Stadt sein. Weitere Auflagen, wie sie mit den Kommunen im Schutzschirmverfahren vereinbart wurden, gibt es nicht.

Kommunen, die zum Stichtag keine Kassenkredite in ihrer Bilanz haben, werden vom Land dahingehend bedient, dass ihnen ein freiverfügbarer Betrag für Investitionen zur Verfügung gestellt

wird. Aus diesem Topf können Kommunen auch bedient werden, wenn sie sich entschließen bzw. in der Lage sind, ihre Kassenkredite bis zum 31.12.2018 selbst abzulösen. Das Land hat für die Stadt Großalmerode diese „Günstigerregelung“ durchgeführt und bietet uns an, ca. 1,5 Mio. € zu erhalten. Die Zahl macht deutlich, dass das für die Stadt Großalmerode keine Option aus Sicht der Verwaltung sein kann, denn wir sind nicht in der Lage, die o.g. Kassenkredite komplett abzulösen und die 1,5 Mio. € sind auch weniger als der 50%ige Anteil des Landes an der Tilgung unserer echten Kassenkredite zuzüglich der Zinsen.

Abschließend muss auch festgestellt werden, dass flankierend zum Hessenkassengesetz auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geändert werden soll. Den Kern der Änderungen wird in den Erläuterungen zum Gesetz wie folgt dargestellt:

Durch Änderung des kommunalen Haushaltsrechts soll einer Kassenkreditverschuldung künftig wirkungsvoll begegnet werden, indem der Kassenkredit auf seine ursprüngliche Funktion – die kurzfristige Liquiditätssicherung- zurückgeführt wird. Durch Erweiterung der Regelung zur Haushaltsgenehmigung wird die Vorgabe zur Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung von Krediten mit ordentlichen Einzahlungen und nicht mit neuen Kassenkrediten in die HGO übertragen und dafür Sorge getragen, dass durch das Erzielen von Überschüssen Rücklagen entstehen, die zur Deckung künftiger Schwankungen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, verwendet werden können. Denn neben der stringenteren Prüfung der Notwendigkeit von Kassenkrediten ist die wichtigste Änderung in der HGO, dass die Kommunen eine sog. Liquiditätsreserve in Höhe von 2% der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor den laufenden Haushaltsjahr vorhalten müssen. Damit sollen Schwankungen aufgefangen und Investitionen vorfinanziert werden.

Die wichtigsten Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der neue Absatz 4 regelt, dass der Haushalt in Planung **und** Rechnung ausgeglichen sein soll. Es wird klar definiert, dass der *Ergebnishaushalt* nur dann ausgeglichen ist, wenn er die Summe der vorausgegangenen Fehlbeträge berücksichtigt und nicht nur das laufende Planjahr ausgeglichen ist.

Der *Finanzhaushalt* gilt dann als ausgeglichen, wenn der Saldo aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und der Beitrag zu HESSENKASSE gedeckt sind. Damit soll verhindert werden, dass Kassenkredite aufgenommen werden, um Darlehen zu tilgen.

Die bisherige oftmals einseitige Konzentration der kommunalen Haushaltswirtschaft auf die Planung soll damit einer ganzheitlichen Betrachtung unter Einbeziehung des erreichten Haushaltszieles weichen. In der bisherigen Praxis wurde den Rechnungsergebnis nicht immer die Bedeutung beigemessen, wie sie der neue Gesetzestext fordert. Die Vorschrift soll neben einer sorgfältigen Planung auch die unterjährige Haushaltsführung im Vollzug stärken.

§ 92 a Haushaltssicherungskonzept

Die bisher im § 92 enthaltene rechtliche Grundlage für ein Haushaltssicherungskonzept wird nunmehr in einem separaten Paragraphen geregelt.

Als zusätzlicher Punkt, unter welchen Voraussetzungen ein HSK verabschiedet werden muss, wurde noch ein negativer Zahlungsmittelfluss mit aufgenommen. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen verbindlich festgelegt und es muss ein Zeitraum genannt werden, in dem der Haushaltsausgleich schnellstmöglich wieder erreicht werden kann. Es muss der Aufsichtsbehörde nicht nur vorgelegt werden, sondern sie muss es genehmigen. Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidenten) einzuholen.

§ 97 a Genehmigungsbedürftigkeit der Haushaltssatzung

Dieser neu eingeführte Paragraph fasst die bisherigen und neuen genehmigungspflichtigen Tatbestände der Haushaltssatzung zusammen, die da sind:

- Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung NEU
- Haushaltssicherungskonzept NEU
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Aufnahme von Liquiditätskrediten NEUE Begrifflichkeit *siehe § 105*

§ 105 Liquiditätskredite

Die bisherige Bezeichnung Kassenkredite wird durch den Begriff Liquiditätskredite ersetzt, um deutlich zu machen, für welchen Zweck sie eigentlich nur noch vorgesehen sind. Zudem wird zwingend vorgeschrieben, der Aufsichtsbehörde eine dokumentierte Liquiditätsplanung beim Genehmigungsverfahren mit vorzulegen. Die Entscheidungsbefugnis zur Aufnahme wird auf den Bürgermeister übertragen.

§ 106 Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

Hier wird im Abs. 1 der Satz angefügt, dass die Kommunen eine Liquiditätsreserve in Höhe von 2% vorhalten müssen. Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für die Stadt Großalmerode bedeutet dies ein Betrag in Höhe von 170.000 €, der mindestens dauerhaft auf dem Girokonto vorhanden sein muss.

§ 1Der angefügte Abs. 10 schreibt vor, dass die Genehmigung des Haushaltes erst erteilt werden darf, wenn die Jahresabschlüsse auf dem aktuellen Stand sind.

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

§ 25 Ausgleich von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

Durch die Regelung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, letztmalig mit dem Jahresabschluss 2018 die evt. noch vorhandenen Fehlbeträge aus den Vorjahren mittels einer Buchung mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Neben den aufgeführten Änderungen der HGO und GemHVO gibt es auch noch eine Reihe redaktioneller Änderungen, auf die an dieser Stelle verzichtet werden kann.

Diese gesetzlichen Änderungen haben Rechtskraft für alle Kommunen in Hessen unabhängig von der Teilnahme an der HESSENKASSE und sollen ab dem 01.01.2019 Anwendung finden.

Hinweis zur strategischen Steuerung

Im Rahmen der Beratungen zur strategischen Steuerung wurden auch die Oberziele festgelegt. Im Handlungsfeld „Finanzkraft stärken“ wurde das Oberziel „Haushaltsausgleich - Erwirtschaftung eines Jahresüberschusses von mindestens 500 T€ zum Ausgleich der Fehlbeträge“ mit der höchsten Priorität festgelegt. Bei dieser Festlegung ist man noch davon ausgegangen, dass die Stadt ca. 5 Mio. € Fehlbeträge seit 2009 ausgewiesen hat und diese ausgeglichen werden müssen.

Sollte die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss fassen, der HESSENKASSE beizutreten, würden diese 5 Mio. € durch die Zahlung von 4,4 Mio. € weitestgehend abgedeckt. Die restlichen 0,6 Mio. € müssten durch die evtl. Überschüsse 2017 + 2018 abgegolten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so bietet die Gesetzesänderung die Möglichkeit den dann noch verbleibenden Restbetrag gegen das Eigenkapital auszubuchen, sodass die Kommunen mit dem Jahresabschluss 2018 quasi wieder bei Null starten können.

Hinweis Ergebnisrechnung – Finanzrechnung - Bilanz

Mit dem Start in die Doppik wurde das sog. Drei-Komponenten-Modell verpflichtend eingeführt. Die Begrifflichkeiten sind wie folgt zu erklären:

Ergebnisrechnung – Abschluss aller Buchungen aus Erträgen und Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit; in der Privatwirtschaft Gewinn- und Verlustrechnung genannt.

Finanzrechnung – Darstellung aller Einzahlungen und Auszahlungen, die über die Girokonten der Stadtkasse abgewickelt werden. In der Privatwirtschaft Cash-Flow-Rechnung genannt.

Bilanz – Darstellung aller finanzwirtschaftlichen Transaktionen, beinhaltet die Gesamtsummen der beiden vorgenannten (einschließlich deren Fortschreibung), aber auch z.B. die Veränderung im Anlagevermögen und der Schulden.

Bei den Diskussionen zum Haushalt und dem o.g. strategischen Ziel wurde immer von den Zahlen der Ergebnisrechnung ausgegangen. Die Zahlen der HESSENKASSE beziehen sich aber im Gegensatz hierzu auf die Finanzrechnung. Auf Seite 1 dieser Vorlage wird dargestellt, wie hoch die Stadt ihr Girokonto theoretisch überzogen hat. Das diese Zahl nicht mit der Zahl der aufaddierten Fehlbeträge übereinstimmt liegt daran, dass in der Ergebnisrechnung auch sog. nichtzahlungswirksame Vorgänge abgebildet werden, die entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis haben. Dies sind im Wesentlichen die Verbuchung von Rückstellungen, Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben, die gemeinsam mit dem Hessenkassegesetz verabschiedet werden sollen, sehen aber zwingend den Ausgleich sowohl der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung in der Planung und der Jahresrechnung vor.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, das Angebot des Landes zum Beitritt der HESSENKASSE anzunehmen, weil keine andere Möglichkeit gesehen wird, die Kassenkredite zum Ende des Jahres auf Null zurückzuführen.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 die vorgelegte Beschlussfassung empfohlen.

Nickel
Bürgermeister